

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

<i>Die elektronische Zuwendungsbestätigung kommt</i>	60
<i>Beteiligung an Volksinitiative als schädliche politische Betätigung?</i>	60
<i>Steuererleichterung zur Unterstützung der Unwetter-Opfer in Deutschland Mai/Juni 2016</i>	61
<i>Umsatzsteuer: Rechtsberatung durch Berufsverbände umsatzsteuerfrei</i>	62

STIFTUNGSRECHT

<i>Erträge aus Beteiligung an gewerblich geprägter vermögensverwaltender Personengesellschaft steuerfrei</i>	63
--	----

VEREINSRECHT

<i>Umsatzsteuer: Das Vereinsmitglied muss zahlen</i>	63
<i>Eintragung in Vereinsregister: Es kommt nicht nur auf die Satzung an</i>	64

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Die elektronische Zuwendungsbestätigung kommt

Das Steueränderungsgesetz, das nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten im Wesentlichen zum 01.01.2017 in Kraft treten wird, lässt darauf hoffen, dass die elektronische Zuwendungsbestätigung (eZB) bald auch in der Praxis zum Einsatz kommen kann. Die gesetzlichen Weichen sind jedenfalls gestellt.

eZB bisher nicht nutzbar

Das am 12.05.2016 vom Bundestag – und inzwischen auch vom Bundesrat (17.06.2016) – verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens hat in den Medien relativ großen Anklang gefunden. Diese berichteten hauptsächlich über die geplante vollautomatisierte Bearbeitung von Steuererklärungen, die Verlängerung der Abgabefristen und die automatischen Verspätungszuschläge. Nur stiefmütterlich behandelt wurden hingegen die für gemeinnützige Körperschaften relevanten Änderungen in Bezug auf die elektronische Zuwendungsbestätigung. Im Gesetz ist die eZB schon seit 2009 verankert. Tatsächlich genutzt werden konnten die Möglichkeiten aber nicht, weil die Finanzverwaltung die erforderlichen Schnittstellen bisher nicht zur Verfügung gestellt hat.

eZB bald auch in der Praxis

Der Gesetzgeber macht nun aber Druck: Die Änderung des § 50 EStDV, der u.a. die eZB regelt, und die Grundintention des Gesetzes, das Besteuerungsverfahren digital auf Vordermann zu bringen, sprechen dafür, dass die elektronische Zuwendungsbestätigung nun bald auch in der Praxis zum Einsatz kommen wird.

Vorhaltepflicht entfällt

Während nach aktuell noch gültiger Rechtslage die Spender die Zuwendungsbestätigungen im Original ihrer Steuererklärung beilegen müssen, sind diese künftig nur noch vorzuhalten und erst auf Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen. Die Vorhaltepflicht wandelt sich also zu einer bloßen Vorhaltepflicht. Entscheidet sich der Spender für die eZB, entfällt auch diese Vorhaltepflicht. Wer als Spender die eZB nutzen möchte, muss den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung an das Finanzamt zu übermitteln. Er muss ihm auch seine Steuer-ID mitteilen. Zuständig ist dann das Finanzamt des Zuwendungsempfängers; die Daten werden dort vom Finanzamt des Spenders abgerufen. In diesem Fall entfällt auch die Pflicht für die Zuwendungsempfänger, eine Kopie der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.

HINWEIS: Die Archivierungspflicht für die elektronisch übermittelten Daten wird 7 Jahre betragen. Sie kommt zu den ohnehin bestehenden Archivierungspflichten für nicht elektronische Zuwendungsbestätigungen hinzu, so dass gemeinnützige Organisationen künftig doppelte Archivierungsfristen zu beachten haben.



Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, BT-Drucks. 18/7457

Beteiligung an Volksinitiative als schädliche politische Betätigung?

Der BUND Landesverband Hamburg e.V. (BUND) streitet sich seit mehreren Jahren mit dem Finanzamt wegen seiner Beteiligung an einer Volksinitiative, die den Rückkauf der Energienetze in Hamburg zum Gegenstand hatte. Statt einer Klärung der Frage, ob eine solche politische Betätigung gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist oder nicht, hat das Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) Hamburg ein – aus unserer Sicht – gleichermaßen kurioses wie falsches Ergebnis zu Tage gebracht: Wenn eine gemeinnützige Körperschaft Spenden für ein bestimmtes Projekt einwirbt und dafür ein Projektkonto einrichtet, muss sie die Aufwendungen für das Projekt unbedingt von diesem Projektkonto begleichen. Begleicht sie die Aufwendungen stattdessen mit Mitteln von anderen Konten, kann dies nach Ansicht des FG Hamburg eine Mittelverwendung darstellen, die zum Erlass eines Haftungsbescheides führen kann.

Spenden auf Projektkonto eingesammelt...

Der BUND hatte gemeinsam mit anderen Organisatoren ein Volksbegehren initiiert. Um das Vorhaben zu finanzieren, warb der Verein Spenden auf ein von ihm bereitgestelltes Projektkonto ein und stellte dafür Zuwendungsbestätigungen aus.

...Aufwendungen von anderem Konto bezahlt

Der Verein beglich die Aufwendungen jedoch nicht mit den auf dem Projektkonto befindlichen Spendenmitteln, sondern mit Mitteln, die auf anderen Konten lagen. Daraufhin erließ das Finanzamt einen Haftungsbescheid wegen unerlaubter Ausstellung von Spendenbestätigungen. Nach Ansicht des Finanzamtes lag eine Mittelverwendung aufgrund der Weiterleitung der Mittel an eine nicht begünstigte politische Einrichtung (die Volksinitiative) vor.

Fehlverwendung durch Nichtverwendung

Die Klage des BUND vor dem FG Hamburg hatte keinen Erfolg. Die Begründung überrascht allerdings: Statt sich mit der Frage zu beschäftigen, ob sich der Verein durch die Unterstützung der Volksinitiative zu intensiv politisch betätigt hatte oder in der Weiterleitung von Mitteln an die politische Initiative eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung zu erblicken war, war das FG Hamburg

der Auffassung, dass schon die schlichte Nichtverwendung der auf dem Projektkonto liegenden Spenden eine die Spendenhaftung auslösende Mittelfehlverwendung darstelle. Bestandteil der zweckentsprechenden Mittelverwendung im Sinne der Haftungsnormen sei auch die zeitliche Anforderung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, die Mittel zeitnah zu verwenden. Diese Anforderung habe der Verein, so das FG Hamburg, missachtet, weil er seine Mittel, die auf dem Projektkonto bereitlagen, nicht verwendet habe.

HINWEIS: Das Urteil ist u.E. falsch, zumindest jedoch falsch begründet. Eine Verpflichtung zur Verwendung von Mitteln von einem bestimmten Konto sieht das Gemeinnützigkeitsrecht nämlich nicht vor. Gemeinnützigkeitsrechtlich entscheidend ist lediglich, dass eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet. Mit anderen Worten: Welchen konkreten Geldschein sie zur Zweckverwirklichung einsetzt, interessiert das Gemeinnützigkeitsrecht herzlich wenig. Bis die Entscheidung des BFH in der anhängigen Revision (Az. X R 13/15) vorliegt, sollten gemeinnützige Körperschaften mit Projektkonten trotzdem vorsichtig umgehen: Es dürfte ratsam sein, sich auf die Führung eines einzigen Kontos zu beschränken oder zumindest sicherzustellen, dass die Projektkonten im Zuge der Projektdurchführung regelmäßig geleert werden.

Das Revisionsverfahren darf auch in anderer Hinsicht mit Spannung erwartet werden: Es wäre hilfreich, wenn der BFH zu der drängenden Frage Stellung nehmen würde, ob der BUND durch seine Beteiligung an der Volksinitiative noch im Rahmen seiner Satzungszwecke tätig war oder bereits – unzulässigerweise – einen politischen Zweck verfolgte. Geht man davon aus, dass der BUND mit seinem Engagement das Ziel verfolgte, den Rückkauf der Energienetze zu bewirken und durch dann mögliche Investitionen in die Netze eine höhere Energieeffizienz und hohe Energieeinsparungen zu erreichen, wird man nicht abstreiten können, dass es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die der Förderung des Umweltschutzes dienen. Da der BUND darüber hinaus keine parteipolitische Unterstützung leistete, wagen wir die These, dass das Vorgehen des BUND gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig war. Ob der BFH das ebenso sieht, wird sich allerdings erst zeigen müssen.



FG Hamburg, Urteil vom 25.02.2015, Az. 5 K 135/12

Steuererleichterung zur Unterstützung der Unwetter-Opfer in Deutschland Mai/Juni 2016

Das Bundesfinanzministerium (BMF) gewährt mit Schreiben vom 28.06.2016 diverse Steuererleichterungen zur Unterstützung der Opfer der Unwetterlage von Ende Mai/Anfang Juni 2016 in Deutschland. Es gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln, die auch bereits bei früheren Naturkatastrophen zum Tragen kamen [Erdbebenopfer in Haiti (NPR 03/2010), Flutopfer in Pakistan (NPR 08/2010), Naturkatastrophe in Japan (NPR 04/2011), Erdbebenopfer in Nepal (NPR 2015, 61) und Erdbebenopfer in Ecuador (NPR 2016, 51)]. Die Sonderregelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die vom 29.05.2016 bis 31.12.2016 durchgeführt werden.

Betriebsausgabenabzug

Aufwendungen von Sponsoren sind als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u.a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z.B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht. Auch Steuerpflichtige, die ihren von der Unwetterlage in Deutschland unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus ihrem Betriebsvermögen zuwenden, dürfen die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen. Sonstige Zuwendungen (nicht hingegen Geld) von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen des Unternehmers aus einem inländischen Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen an den durch die Unwetter in Deutschland unmittelbar geschädigten Unternehmer sind ebenfalls als Betriebsausgabe zu behandeln.

Unterstützung an Arbeitnehmer

Unterstützungen, die von den Unwettern in Deutschland betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, sind grundsätzlich bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 Euro übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt, wobei im Allgemeinen bei den durch die Unwetter in Deutschland betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden kann.

Arbeitslohnspenden und Aufsichtsratsvergütungen

Das BMF lässt auch wieder Arbeitslohnspenden zu: Verzichtet ein Arbeitnehmer auf einen Teil seines Gehalts zu Gunsten einer Spendenorganisation oder eines betroffenen Kollegen, ist dieser Gehaltsbestandteil steuerfrei. Auf diese Weise gelten im Ergebnis die gewöhnlichen Höchstbeträge für abzugsfähige Spenden nicht. Allerdings muss der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllen und dies dokumentieren. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die zur Arbeitslohnspende genannten Grundsätze sinngemäß. Der Betriebsausgabenabzug gemäß § 10 Nr. 4 KStG auf Seiten der Gesellschaft bleibt unberührt.

Spendenaktionen

Für Sonderkonten insbesondere der Wohlfahrtsverbände und ihrer Mitgliedsorganisationen gilt der vereinfachte Spendennachweis: Als Nachweis der Spende genügt dem Finanzamt daher der Kontoauszug, der Bareinzahlungsbeleg oder ein PC-Ausdruck beim Online-Banking. Einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster bedarf es hingegen nicht.

Gemeinnützige Einrichtungen, deren eigentlicher Förderzweck nicht die Unterstützung von Unwetteropfern umfasst, können ebenfalls Spendenaktionen durchführen, solange sie die Spenden an eine geeignete Organisation

weiterleiten, die entsprechende (v.a. mildtätige) Zwecke verfolgt. Auf die Sonderaktion ist in der Spendenbescheinigung, die die gemeinnützige Organisation dem Spender ausstellt, hinzuweisen.

Selbst nicht gemeinnützige Unternehmen und Privatpersonen können Spenden sammeln, wenn sie diese auf einem Treuhandkonto verwalten und über die Weiterleitung an gemeinnützige Körperschaften Buch führen. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss der nicht als gemeinnützig anerkannte Spendensammler der die Gelder erhaltenden gemeinnützigen Körperschaft eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben. Der vereinfachte Spendennachweis ist auch in diesen Fällen möglich, wenn die gesammelten Spenden auf ein Sonderkonto insbesondere eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen überwiesen werden. Nach § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b S. 2 EStDV genügt als Nachweis in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Spenders zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers.

Keine umsatzsteuerliche Unterstützung

Die Umsatzsteuer ist von der Sonderaktion nicht berührt. Billigkeitsmaßnahmen, die eine Reduzierung oder den Erlass der Umsatzsteuer für Unternehmen zur Folge hätten, die Gegenstände ihres Betriebsvermögens zur Unterstützung der Unwetteropfer einsetzen, sind also nicht möglich.

Weitere steuerrechtliche Unterstützung der Bundesländer

Weitere Erleichterungen ergeben sich aus den von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem BMF herausgegebenen Billigkeitserlassen. So weist Bayern die Finanzbehörden beispielsweise an, dass die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 30.09.2016 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes und des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer stellen können, wobei an die Voraussetzungen für die Stundung keine strengen Anforderungen zu stellen seien. Sind unmittelbar durch das Naturereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verlorengegangen, seien hieraus außerdem steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Wann Steuerpflichtige „nicht unerheblich“ betroffen sind, bleibt allerdings unklar. Es wird insoweit wohl auf eine Ermessensentscheidung des Sachbearbeiters hinauslaufen.



BMF-Schreiben vom 28.06.2016, IV C 4 - S 2223/07/0015 :016



Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 03.06.2016, 37 – S 1915 – 7/1

Umsatzsteuer: Rechtsberatung durch Berufsverbände umsatzsteuerfrei

Mitgliedsbeiträge von Berufsverbänden sind umsatzsteuerbar, soweit sie auf vom Verband angebotene Rechtsberatungsleistungen entfallen. Die Finanzverwaltungen der Länder haben sich nun allerdings darauf verständigt, dass für den umsatzsteuerbaren Teil der Mitgliedsbeiträge zumindest die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG gilt.

Unechte Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbar

Viele Berufsverbände bieten ihren Mitgliedern Rechtsberatung an. Diese Rechtsberatung wird aus den Mitgliederbeiträgen finanziert, ohne dass die Mitglieder ein leistungsbezogenes gesondertes Entgelt für die Inanspruchnahme der Beratung entrichten. Der Teil der Mitgliedsbeiträge, der auf die Rechtsberatung als unternehmerische Tätigkeit entfällt, ist ein sog. unechter Mitgliedsbeitrag und als solcher umsatzsteuerbar.

Umsatzsteuerbarkeit bedeutet nicht Umsatzsteuerpflicht

Umsatzsteuerbarkeit bedeutet aber nicht automatisch auch Umsatzsteuerpflicht. Auf den Antrag eines Vereins für Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer hin haben die Finanzverwaltungen der Länder auf Bund-Länder-Ebene daher erörtert, ob für den Teil der Mitgliedsbeiträge, der auf die Rechtsberatung entfällt, die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG zur Anwendung kommt. Diese Regelung stellt Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungssteuergesetzes umsatzsteuerfrei.

Rechtsberatung als Versicherungsverhältnis steuerbefreit

Im Ergebnis bejaht die Finanzverwaltung die Steuerfreiheit. In ihrer Verfügung vom 03.02.2016 stellt sie klar, dass auch Gemeinschaften von Mitgliedern, die Risiken gemeinschaftlich tragen und die Gegenstand eines Versicherungsverhältnisses sein können, Versicherungsverträgen gleichgestellt werden können. Insoweit unterscheiden sich die Leistungen nicht von denen einer Rechtsschutzversicherung. Die Finanzverwaltung beruft sich dabei auf eine Entscheidung des EuGH zur Pannenhilfe, der zufolge das Wesen eines Versicherungsumsatzes darin besteht, dass der Versicherer sich verpflichtet, dem Versicherten gegen vorherige Zahlung einer Prämie beim Eintritt des Versicherungsfalles die bei Vertragsschluss vereinbarte Leistung zu erbringen. Dabei kann die Leistung, zu deren Erbringung der Versicherer sich im Versicherungsfall verpflichtet, nicht nur in der Zahlung eines Geldbetrags bestehen, sondern auch in Beistandsleistungen entweder durch Geldzahlung oder durch Sachleistungen – hier eben in Form der Rechtsberatung. Nach der EuGH-Rechtsprechung sei im Übrigen auch geklärt, dass die Steuerbefreiung nicht nur von Versicherungsunternehmen in Anspruch genommen werden kann.

HINWEIS: Die Vorgeschichte dieser aktuellen Verfügung reicht schon Jahre zurück: Der Haus- und Grundeigentümergeverein hatte einen sechsstelligen Umsatzsteuerbetrag vom Finanzamt zurückgefordert, nachdem ihm aufgefallen war, dass er die jahrelang abgeführte Umsatzsteuer an sich gar nicht schulde. Statt die zu viel gezahlte Umsatzsteuer sogleich zu erstatten, sah sich das Finanzamt allerdings gezwungen, zunächst auf oberster Ebene eine einheitliche Vorgehensweise abzustimmen. Diese liegt nun vor und ist günstig für die zahlreichen Berufsverbände, die ihren Mitgliedern Rechtsdienstleistungen anbieten. Betroffene Berufsverbände sollten daher unbedingt die um-

satzsteuerliche Behandlung ihrer Mitgliedsbeiträge überprüfen lassen.

Wird nämlich zu Unrecht Umsatzsteuer ausgewiesen, muss sie auch an das Finanzamt abgeführt werden, obwohl sie vom zahlenden Mitglied nicht als Vorsteuer gezogen werden kann.



Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen, Verfügung vom 03.02.2016, LSF Sachsen 213-S 7163/1/1-2016/487

STIFTUNGSRECHT

Erträge aus Beteiligung an gewerblich geprägter vermögensverwaltender Personengesellschaft steuerfrei

Es bleibt dabei: Allein die Tatsache, dass das Steuerrecht die Gewerblichkeit einer Personengesellschaft fingiert, führt nicht dazu, dass die Beteiligung an der Personengesellschaft einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der gemeinnützigen Körperschaft darstellt. Erträge aus dieser Beteiligung bleiben daher bei der gemeinnützigen Körperschaft steuerfrei.

Der I. Senat des BFH hatte bereits mit Urteil vom 25.05.2011 (*NPR 08/2010*) entschieden, dass die Beteiligung einer gemeinnützigen Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Dieser Rechtsprechung hat sich nun der V. Senat angeschlossen. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass dies auch dann gilt, wenn die gewerblich geprägte Personengesellschaft zuvor originär gewerblich tätig war. In diesem Fall sei es nicht zulässig, die Beteiligungserträge dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb so lange zuzurechnen und zu besteuern, bis die während der gewerblichen Tätigkeit der Personengesellschaft gebildeten stillen Reserven des Betriebsvermögens aufgedeckt und der Besteuerung zugeführt seien. Für eine

solche Besteuerung der stillen Reserven fehle es nämlich an einer Rechtsgrundlage.

HINWEIS: Die Erträge aus einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft bleiben also weiterhin steuerfrei. Stiftungen und andere gemeinnützige Körperschaften müssen sich selbst dann keine Sorgen machen, wenn die gewerblich geprägte Personengesellschaft zuvor einmal originär gewerblich tätig war; einer Besteuerung der Erträge hat der BFH eine klare Absage erteilt.



BFH, Urteil vom 18.02.2016, Az. V R 60/13

VEREINSRECHT

Umsatzsteuer: Das Vereinsmitglied muss zahlen

Laut BGH muss ein Vereinsmitglied auch dann Umsatzsteuer für den Mitgliedsbeitrag zahlen, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich vorsieht. Dies kann sich aus einer ergänzenden Auslegung der Satzung ergeben.

Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbar

Seit Jahren ist höchstrichterlich geklärt, dass Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerbar sein können (*NPR 10/2007; NPR 12/2007; NPR 01/2008*). Während sich die Finanzverwaltung zumindest in den für sie günstigen Fällen (Versagung des Vorsteuerabzugs) immer noch gegen diese Rechtsauffassung sträubt, hat der BGH nun eine Folgefrage entschieden: Was ist, wenn die Vereinssatzung die Erhebung von Umsatzsteuer auf die Mitgliedsbeiträge nicht ausdrücklich vorsieht? Kann der Verein dann trotzdem von seinen Mitgliedern die Zahlung der Umsatzsteuer verlangen?

Vereinsmitglied verweigert Zahlung der Umsatzsteuer

Das Vereinsmitglied in dem vom BGH entschiedenen Fall war durch Unterzeichnung des Mietvertrages für eine Gewerbefläche in einem Einkaufszentrum gleichzeitig Mitglied des Vereins geworden, der mit den Mitgliedsbeiträgen Werbemaßnahmen zu Gunsten der Gesamtheit der Mieter finanzierte. Ursprünglich war der Verein davon ausgegangen, auf die Mitgliedsbeiträge keine Umsatzsteuer erheben zu müssen. Nach einer Betriebsprüfung und einem Hinweis des Finanzamtes auf die geänderte Rechtsprechung verlangte er von seinen Mitgliedern dann

die Zahlung der Umsatzsteuer. Das Vereinsmitglied wollte aber nicht zahlen, weil die Satzung die Zahlung der Umsatzsteuer nicht ausdrücklich vorsah.

Vereinssatzung auslegungsfähig

Der BGH ließ dieses Argument allerdings nicht gelten. Eine Vereinssatzung sei einer ergänzenden Auslegung zugänglich, soweit sie Lücken aufweise. Weil der Verein die Umsatzsteuerpflichtigkeit der Mitgliedsbeiträge zunächst überhaupt nicht bedacht habe, bestehe tatsächlich eine solche Lücke. Aus dem Zweck des Vereins und der Tatsache, dass er eigene wirtschaftliche Zwecke nicht verfolge, ergebe sich die Verpflichtung des Mitgliedes, neben dem Mitgliedsbeitrag auch die Umsatzsteuer zu zahlen, so der BGH. Könnte der Verein die Umsatzsteuer nämlich nicht zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen verlangen, wäre die Umsatzsteuerpflichtigkeit der von ihm an seine Mitglieder erbrachten Leistungen wirtschaftlich von ihm allein zu tragen. Die Mitgliedsbeiträge stünden ihm dann zur Erfüllung des Vereinszwecks nicht mehr im vollen Umfang zur Verfügung.

Mitglied muss Umsatzsteuer zahlen

Dies spreche dafür, dass die Umsatzsteuerschuld von den Mitgliedern mitzutragen sei, zumal die Mieter des Einkaufszentrums ihrerseits typischerweise überwiegend nach § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt seien und die zu zahlende Umsatzsteuer sie als durchlaufender Posten daher wirtschaftlich nicht belaste.

HINWEIS: Die Entscheidung überrascht insofern, als man im Zivilrecht üblicherweise davon ausgeht, dass Preisvereinbarungen zwischen Parteien grundsätzlich Bruttovereinbarungen sind. Vereinbaren zwei Vertragsparteien eines Kaufvertrags einen Preis und ergänzen sie die Preisangabe nicht ausdrücklich durch eine Formulierung wie „zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer“, ist grundsätzlich nur der vereinbarte Preis geschuldet. Eine Nachforderung von Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Preis ist dann ausgeschlossen. Der Verkäufer muss dann die Umsatzsteuer aus dem vereinnahmten Kaufpreis herausrechnen, was seine Gewinnmarge im Zweifel erheblich schmälert. Der BGH hat im vorliegenden vereinsrechtlichen Fall gänzlich anders entschieden. Zumindest in Fällen, in denen die Mitglieder vorsteuerabzugsberechtigt sind und die mögliche Umsatzsteuerpflicht vom Verein nicht bedacht wurde, kann sich danach aus einer ergänzenden Auslegung der Satzung eine erweiterte Zahlungspflicht der Mitglieder ergeben.



BGH, Urteil vom 13.04.2016, Az. XII ZR 146/14

Eintragung in Vereinsregister: Es kommt nicht nur auf die Satzung an

Das Amtsgericht (AG) Charlottenburg verweigerte die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister, weil es trotz beanstandungsfreier Satzung davon ausging, dass der tatsächliche Zweck des Vereins in der wirtschaftlichen Betätigung bestand. Die nächste Instanz, das in diesen Fällen bekanntlich strenge Kammergericht (KG) Berlin, hat diese Auffassung nun grundsätzlich bestätigt – jedenfalls in Fällen, in denen ausrei-

chende Tatsachen die Annahme stützen, dass der Verein von einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geprägt wird.

Hauptzweck darf nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein

Abgesehen von der seltenen Ausnahme der staatlichen Verleihung erlangt ein Verein nur mit seiner Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit. Voraussetzung für die Eintragung ist, dass es sich um einen nicht wirtschaftlichen Verein handelt, also der Hauptzweck nicht in dem Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes besteht. Für neu gegründete Vereine kann es jedoch schwierig sein, sich von Anfang an ausschließlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge zu finanzieren. In genau diesem Spannungsfeld stand ein Verein aus Berlin, der sich nach seiner ursprünglichen Satzung durch Spenden, Beiträge, Fundraising, Stiftungen und Einnahmen aus verkauften Leistungen finanzieren wollte. Nachdem das AG Charlottenburg genauer wissen wollte, welche Art von Leistungen der Verein entgeltlich anbieten wolle und in welchem Umfang dies der Finanzierung des Vereins dienen solle, änderte der Verein seine Satzung. Nunmehr sah die Finanzierungsklausel Folgendes vor:

„Der Verein finanziert sich durch Spenden, Beiträge, Fundraising, Stiftungen und Einnahmen aus verkauften Leistungen. Bis Spenden und Fundraising den Verein finanzieren, wird die wirtschaftliche Tätigkeit Haupteinnahmequelle des Vereins sein. Sie muss sich im Rahmen des Vereinszwecks halten, ihm zugeordnet und darf nicht zum Selbstzweck sein [sic]. Der Verein leistet gegen Entgelt an EU-Ausländer verschiedene Dienstleistungen, die zur Stärkung ihrer Position, größeren Selbständigkeit und besseren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland beitragen sollen. Die Preise der Dienstleistungen sind an die finanziellen Möglichkeiten der Interessenten angepasst und das Angebot der Dienstleistungen erfolgt mit dem Ziel der Kostendeckung des Vereins und nicht vorwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.“

Vorgeschobene Satzungsänderung

Auch nach Änderung der Satzung verweigerte das Amtsgericht weiterhin die Eintragung, weil es davon ausging, dass der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten wollte – und zwar einen von nicht nur untergeordneter Bedeutung. Gegen die verweigerte Eintragung legte der Verein Beschwerde ein und änderte seine Satzung erneut. Nunmehr sah die Satzung eine Finanzierung ausschließlich durch Spenden, Beiträge, Fundraising und Schenkungen vor. Die Satzung war daher formal korrekt. Der Beschwerde half das Amtsgericht trotzdem nicht ab, weil es die Satzungsänderung nur für vorgeschoben hielt. Das Amtsgericht war davon überzeugt, dass der Zweck des Vereins rein tatsächlich trotzdem darin bestehe, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufzunehmen und zu unterhalten.

Nicht nur Satzung ist entscheidend

Das KG Berlin bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz im Grundsatz. Für die Entscheidung über die Eintragung komme es nicht ausschließlich auf die Satzung an, sondern auch auf die tatsächlichen Verhältnisse. Den Vorstand treffen Aufklärungspflichten, damit die tatsächlichen Verhältnisse festgestellt werden können. Im Ergebnis gab

das KG Berlin dem Verein aber trotzdem Recht, weil es seiner Auffassung nach an ausreichenden Anzeichen dafür mangle, dass der (Haupt-)Zweck des Vereins darin bestehe, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterhalten. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erläuterungen des Vereins zur erneuten Satzungsänderung unzutreffend seien.

HINWEIS: Die Entscheidung des KG Berlin überrascht nicht. Wenn ein Amtsgericht nach erfolgter Eintragung erfährt, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit der Satzung übereinstimmen, wäre ein Lösungsverfahren einzuleiten. Es ist daher nur logisch, dass die Amtsgerichte bei Anhaltspunkten, die zu einer späteren Löschung berechtigen würden, die Eintragung von Anfang an verweigern können. Der Vorstand muss also aktiv an der

Aufklärung mitwirken, ansonsten kann der Verein nicht eingetragen werden. Wenn ein Verein in das Vereinsregister eingetragen werden will, sollten die Verantwortlichen also tunlichst den Eindruck vermeiden, dass der Verein sich intensiv wirtschaftlich betätigen wird. Lässt sich dieser Eindruck nicht vermeiden, weil tatsächlich intensive wirtschaftliche Betätigungen geplant sind, ist es ratsam, sich noch einmal über die richtige Rechtsform Gedanken zu machen. Ggf. kann die Rechtsform der (gemeinnützigen) Unternehmungsgesellschaft (UG), der GmbH oder der Genossenschaft eine sinnvolle Alternative sein.



KG Berlin, Beschluss vom 03.06.2016, Az. 22 W 122/15

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DAS GEMEINNÜTZIGE GESCHÄFTSMODELL DER STIFTUNG

- Kay Seidemann

Das Thema „Professionalisierung“ ist in den letzten Jahren in der Stiftungsforschung und -praxis zu einem zentralen Thema eines modernen Stiftungsmanagements geworden. Im Vordergrund steht dabei oftmals die Betonung von Detailfragen der prozedural-technischen Umsetzung: Die (modifizierte) Übertragung betriebswirtschaftlicher Handlungsmuster und Instrumente auf die Stiftung, die Erhöhung von Effizienz und Effektivität in der Stiftungsarbeit oder die Entwicklung von (betriebswirtschaftlichen) Grundsätzen für eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Stiftungsführung. Die im Vorfeld zu klärenden Kardinalfragen, ob die betriebswirtschaftlichen Handlungsmuster und Instrumente im konkreten Kontext überhaupt sinnvoll sind, welchen Interessen sie dienen sollen und auf welchen ökonomischen Stiftungsgrundlagen sie aufbauen, werden jedoch kaum gestellt oder belastbar beantwortet. Gegenstand des vorliegenden Beitrags ist es, mit der Definition und Beschreibung des Geschäftsmodells einer gemeinnützigen Stiftung ein ökonomisches Merkmal theoretisch zu fundieren, das – neben der Notwendigkeit einer vertiefenden Auseinandersetzung mit den vielfältigen Beziehungen einer Stiftung zu organisierten oder nicht organisierten Gruppen von Individuen, Organisationen und Institutionen („Stakeholderpluralität“) sowie dem sachziel-dominanten Zielsystem – charakteristisch für die Typenbildung gemeinnützige Stiftung ist und eine grundlegende Bedeutung für die vorstehenden prozedural-technischen Aspekte zur Professionalisierung des Stiftungsmanagements hat.

VEREINE UND FLÜCHTLINGE – SCHLAGLICHTER AUF FRAGEN AUS DER PRAXIS

- Patrick R. Nessler

Viele Vereine und ihre Mitglieder engagieren sich in einem unglaublich großen Umfang und über die eigenen Satzungszwecke hinaus bei der Versorgung und Integration der Flüchtlinge. Gleichzeitig haben zahlreiche Vereine damit zu kämpfen, dass die Flüchtlinge, zumindest vorerst, in Unterkünften untergebracht werden, die ansonsten den Vereinen für deren Vereinszwecke zur Verfügung stehen. An der Vereinsbasis haben sich gerade zu diesen beiden Problemkreisen rechtliche Fragen ergeben. Dieser Praxisreport beantwortet schlaglichtartig einige Details zu diesen Fragen der Vereine.

TRENNUNGSRECHNUNG BEI SELBSTÄNDIGEN FORSCHUNGSINSTITUTEN – AKTUELLE PRAXISHINWEISE

- Götz Löding-Hasenkamp

Allein in Nordrhein-Westfalen gibt es neben 72 Hochschulen mehr als 50 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – darunter zwölf von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Max-Planck-Institute, 13 Fraunhofer Institute, drei Fraunhofer Anwendungszentren sowie eine Fraunhofer Projektgruppe, elf Leibniz-Institute sowie drei Forschungszentren der Helmholtz-Gemeinschaft und ein Helmholtz-Institut in Münster. Hinzu kommen 15 vom Land geförderte Institute der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft. Die Ausführungen des vorliegenden Beitrags liefern einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen zum Thema Trennungsrechnung. Dabei wird der Fokus auf die außeruniversitären Forschungseinrichtungen gelegt. Da die zu diesem Thema erhältlichen Publikationen sich im Wesentlichen mit den für Hochschulen relevanten Fragestellungen beschäftigen, werden die speziell für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen relevanten Aspekte herausgearbeitet und praxistauglich dargestellt.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

28.07.2016	Webinar: Anlagegrundsätze für Stiftungen - Rechtsentwicklungen und Haftung	Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden für Stiftungen immer enger. Auch Investitionsentscheidungen sind davon betroffen. Rechtsanwalt Johannes Fein gibt im Webinar einen aktuellen Überblick der Entwicklungen und nimmt dabei auch das Thema Haftung in den Fokus. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
26.08.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Düsseldorf umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob für die Beratung oder für die Führung gemeinnütziger Körperschaften: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
02.09.2016	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände	Rechtsanwalt Johannes Fein wird die Teilnehmer in Darmstadt über Themen wie die Besteuerung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden & Sponsoring und Vergütungsfragen informieren. In diesem Seminar lernen Sie außerdem besondere Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen. Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e. V.	Weitere Infos
08.09.2016	Webinar: Der Arbeitsvertrag in der gemeinnützigen Organisation	Arbeitsverträge spielen auch für Nonprofit-Organisationen eine wichtige Rolle. Im Webinar "Der Arbeitsvertrag in der gemeinnützigen Organisation" wird Dr. Eric Uftring (Fachanwalt für Arbeitsrecht) daher spezielle Anforderungen an Arbeitsverträge in NPOs erläutern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
15.09.2016	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Berlin erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
19.09. - 23.09.2016	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Die Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Rechtsanwalt Stefan Winheller wird den Teilnehmern die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts vermitteln. Abonnenten unseres Newsletters erhalten einen exklusiven Preisvorteil bei Anmeldung bis 31.07.2016 mit dem Aktionscode „NPR2016“.	Weitere Infos
21.09.2016	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars „Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“ in Frankfurt am Main über alle Neuerungen auf dem Laufenden. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
23.09.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

30.09.2016	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
------------	---	---	---------------

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

14.07.2016	1. Stiftungsforum Frankfurt	Die Bank J. Safra Sarasin (Deutschland) AG lädt in Frankfurt am Main zum ersten Stiftungsforum. In Vorträgen und Podiumsdiskussionen wird es um aktuelle Themen rund um die Anlage von Stiftungskapital gehen. Dabei werden u.a. nachhaltige Anlageprodukte für Stiftungen vorgestellt.	Weitere Infos
01.09.- 02.09.2016	Demografiekongress 2016	Der Demografiekongress in Berlin beschäftigt sich mit den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Viele Referenten aus Politik, Wirtschaft und Stiftungswesen werden die Beiträge gestalten.	Weitere Infos
08.09.2016	Sächsischer Fundraisingtag	In Dresden findet der sächsische Fundraisingtag statt. Inhaltlich geht es um die Finanzierung der eigenen Vorhaben und Projekte im Angesicht der zunehmenden Kürzungen bzw. Streichungen kommunaler oder Fördermittel.	Weitere Infos
23.09.2016	6. Nürnberger Stiftertag	Zum 6. Mal findet der Nürnberger Stiftertag im Rathaus in Nürnberg statt. Den Teilnehmern werden ausgewählte Themen rund um das Motto „Mission. Stiften.“ vorgestellt.	Weitere Infos